

---

**Cyberlaw**  
**Wintersemester 2021/2022**

**Aktualisierte Basics**  
**in der Tradition seit 2003**

**Teil I**

# Agenda - Schnellübersicht

---

## A. Rahmenbedingungen

## B. Basics

### Teil I

### Teil II

# Agenda - Gesamtübersicht

## A. Rahmenbedingungen

### I. Vorlesungsetikette

#### 1. Traditionell seit 2010

#### 2. Seit 2021: (Trans)Sprachlichkeit

##### a. Inter- und Multinationalität

##### b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“

##### c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

# Agenda - Gesamtübersicht

## II. Organisatorisches

## III. Literatur

### 1. (e-)books

a. Recht der „Künstlichen Intelligenz“

b. „Cyberlaw“

c. EU-DSGVO im Besonderen

d. EU-DSGRL im Besonderen

e. (IT-)Security Law im Besonderen

### 2. Kommentare

### 3. Globalmatrix

### 4. Rechercheworkshop

# Agenda

## B. Basics

### Teil I:

- I. Rechtsnormenhierarchie**
- II. Klassische Auslegungsmethoden**
- III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung**
- IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme**
- V. Rasterfahndung nach dem 11. September**
- VI. Interessenschema**

### Teil II:

- VII. RER-Schema**
- VIII. RER-Definition**
- IX. RER-Prüfung**
- X. Falllösung**

# A. Rahmenbedingungen

## I. Vorlesungsetikette

### 1. Traditionell seit 2010



#### Zweck des Gesetzes

#### (§ 1 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb – UWG)

Dieses Gesetz dient dem Schutz der Mitbewerber, der Verbraucherinnen und der Verbraucher sowie der sonstigen Marktteilnehmer vor unlauteren geschäftlichen Handlungen. Es schützt zugleich das Interesse der Allgemeinheit an einem unverfälschten Wettbewerb.

- Mit männlicher Rechtssprache befasst sich auch *Schoreit*: Zwischenruf – Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 60; und darauf erwidern: *Kunz-Hallstein*: Der Generalbundesanwalt ist eine Frau, in: ZRP 2007, 132.
- „**KKE**“-Formel: Die Verwendung männlicher Sprache erfolgt im Interesse von **K**larheit, **K**ürze und **E**infachheit verbunden mit der Bitte, nicht das grammatische Maskulinum auf das biologische Geschlecht zu reduzieren.

## 2. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

Auf der Website finden sich unterschiedliche Aspekte, die dort weiter ausgeführt werden:

- a. Inter- und Multinationalität
- b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“
- c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

Siehe [https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/reach\\_out\\_connect/transsprachlichkeit-/index.de.jsp](https://www.cylaw.tu-darmstadt.de/reach_out_connect/transsprachlichkeit-/index.de.jsp)

## 2. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

### a. Inter- und Multinationalität - Zitat

„Seit vielen Jahren propagiert Viola Schmid (Verwaltungsorganisation und moderne Kommunikationsmittel, in: Asada et al., Das Recht vor den Herausforderungen neuer Technologien, 2006, S. 71) die transsprachliche Verwendung von Cyberterminologien – insbesondere aus dem Englischen. Dort steht eine Wiege des Cyberspace und des Cyberlaws. Ständige Herausforderung ist es, diese „Eindeutschung“ stringent zu bewältigen: Endungen in Fällen wie Mehrzahl – „Cyberlaw“ oder „Cyberlaws“ im Genitiv – wie Groß- und Kleinschreibung. Eingestandenermaßen sind hier viele Herausforderungen nicht gelöst: Etwa das Beispiel der „Netikette“. Das aus dem Französischen stammende Wort findet sich im englischen „Netiquette“. Weil aber die Etikette im deutschen als „Eindeutschung“ von Etiquette traditionell so verbreitet ist, entscheidet sich die Homepage für die Schreibweise „Netikette“. Hervorzuheben ist: Linguisten und Andere mögen überzeugende und spezifische Begründungen für diese Feinheiten im Detail anbieten. Der Lehrstuhl entscheidet sich für eine (verständnis)pragmatische Handhabung, die für bessere und einfachere Lösungsvorschläge kritikoffen ist.“

## 2. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

### b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“ – Auszug



„Traditionell (seit 2010) positioniert sich Viola Schmid zu männlicher Sprache mit einer KKE-Formel (siehe Bild rechts). Spätestens seit der BVerfG Entscheidung vom 10.10.2017 ist auch diese Formulierung ergänzungsbedürftig bzw. kritikwürdig, weil zwei Geschlechtsalternativen nicht mehr dem (Verfassungs)Recht entsprechen. Und darüber hinaus gilt: Die Geschlechtszugehörigkeit determiniert in einer Gesellschaft der Gegenwart nicht mehr die Rollenzuschreibung und die Funktionszuschreibung in Gesellschaft und Familie (dazu bereits Schmid, Die Familie in Art. 6 des Grundgesetzes, S. 198 ff., 180 f.).“

## 2. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

### b. Transsprachlichkeit und „geschlechtliche Identität“ – Auszug



„Nicht die Exklusivität von zwei Rollenmodellen (Frau in der Küche, Mann in der Arbeit als „Provider“) prägt unsere Gegenwart und Zukunft, sondern neue Ideen über Arbeits- und Lebensteilung, die vielleicht lebensphasenabhängig, von Männern oder Frauen getauscht werden (Time und Change Management). So gibt es eben etwa seit den 90’er Jahren auch den Erziehungsurlaub für Männer – und damit eben keine eindeutige Rollenzuschreibung in der Familie und Gesellschaft mehr. Ergänzt werden diese Schnittmengen von nicht geschlechtlich determinierten Lebensorganisationen in Zukunft durch „KI-Maschinen“. Gerade das Innovationsrecht (Cyberlaw und „AI Law“) fügt diese weitere Perspektive hinzu. Hervorzuheben ist, dass in einer „AI-Driven World“ Rollenzuschreibungen auch in Bezug auf „KI-Maschinen“ systemisch wie rechtlich vorhersehbar sind. Es wird nicht nur den traditionellen „deus ex machina“ geben, sondern vielleicht auch die „dea ex machina“.“

## 2. Seit 2021: „(Trans)Sprachlichkeit“

### c. Transdisziplinarität und Ergänzungsportfolien

#### - Auszug



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

„Der Lehrstuhl hat eine Audience- und Klientelgemeinde, die selbst kein traditionellen juristisches Kapazitäts-/Kompetenz- und Karriereportfolio aufweisen/erstreben. Genauso wie Frau Prof. Schmid kein traditionelles technikwissenschaftliches Kompetenz- und Karriereportfolio aufweisen kann wie erstrebt. Konsequenterweise wird die Strategie der „Kollaboration“ verfolgt, mit der Synergiepotentiale (Ergänzungspotentiale) ermittelt wie verwirklicht werden sollen. Mindeststandard ist die Vermeidung von Kommunikationsbarrieren wie von Missverständnissen – die auch aufgrund unterschiedlicher disziplinärer Perspektiven wie Terminologien bisweilen naheliegen.“

### 3. Seit 2020: Cyberuniversität

Die

- gegenseitige Wertschätzung,
  - das Unterlassen von Video- und Audioaufzeichnungen (Flüchtigkeitsprinzip/ „Ephemerality“\*) sowie
  - die Wahrung der „Chatham House Rule\*\*“
- sind konstituierende Pfeiler für eine (cyber)universitäre Veranstaltung.

\*Verzicht auf technische Aufzeichnungen.

\*\* <https://www.chathamhouse.org/chatham-house-rule> (22.09.2020).

## II. Organisatorisches

- Konzept der flexible, sensible and sensitive solution („FS3-Formel“)
- Dogmatische Auslegung und Case Law – Fokussierung auf „Pilotszenarien“ und „Demonstratoren“
- Zitieretikette:  
Art. (oder §) Abs. 1 S. 1 (evtl. Hs./Alt. [Halbsatz/Alternative], Nr. und Lit.) Abkürzung des Normtextes; Bsp.: Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG) und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG)
- Didaktisches Konzept:  
Das didaktische Konzept ist „adressatenkonfiguriert“. Es ist für Studierende ausgelegt, die weder ein traditionelles juristisches Kapazitäts- (Vollzeitstudium) noch Kompetenzportfolio (Tätigkeit als Richter, Staatsanwalt, Rechtsanwalt ...) anstreben.

## II. Organisatorisches

### ➤ Abkürzungen:

- **FÖR**: **F**achgebiet **Ö**ffentliches **R**echt an der Technischen Universität Darmstadt
- **FEX**: Vertiefende Hinweise zur Dogmatik „für **Ex**perten“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
- **FINT**: Vertiefende Hinweise zu informationstechnologischen/ gesellschaftlichen/ politischen ... Hintergründen „für **Int**eressierte“, die nicht unmittelbar klausurrelevant sind.
- **tbd**: **t**o **b**e **d**etermined

### ➤ Basisrecherche - **L**egal **R**esources in **C**yberspace for **R**esearch (LRCR):

Die Verwendeten Internetquellen sind bisweilen volatil – nur zum Zeitpunkt der Erstellung der Materialien wurde die Funktionsfähigkeit der Links überprüft. Soweit Links nicht mehr funktionieren, ist der Lehrstuhl für Hinweise dankbar.

# 1. (e-)books (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in alphabetischer Reihenfolge)



## a. Recht der „Künstlichen Intelligenz“:

- Beck (Hrsg.): Jenseits von Mensch und Maschine - Ethische und rechtliche Fragen zum Umgang mit Robotern, Künstlicher Intelligenz und Cyborgs, 2012
- Beck/Kusche/Valerius (Hrsg.): Digitalisierung, Automatisierung, KI und Recht, 2020
- Christaller et al.: Robotik - Perspektiven für menschliches Handeln in der zukünftigen Gesellschaft, 2001
- Europäische Kommission: [Bericht über die Auswirkung künstlicher Intelligenz, des Internets der Dinge und der Robotik in Hinblick auf Sicherheit und Haftung der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, 2020](#)
- Europäische Kommission: [WEISSBUCH Zur Künstlichen Intelligenz – ein europäisches Konzept für Exzellenz und Vertrauen, 2020](#)
- Ebers/Steinrötter (Hrsg.): Künstliche Intelligenz und smarte Robotik im IT-Sicherheitsrecht, 2021
- Gaede: Künstliche Intelligenz - Rechte und Strafen für Roboter? - Plädoyer für eine Regulierung künstlicher Intelligenz jenseits ihrer reinen Anwendung, 2019
- Martini: Blackbox Algorithmus - Grundfragen einer Regulierung Künstlicher Intelligenz, 2019
- Söbbing: Fundamentale Rechtsfragen zur künstlichen Intelligenz (AI Law), 2019

# III. Literatur

## 1. (e-)books (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in alphabetischer Reihenfolge)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

### b. „Cyberlaw“:

- Auer-Reinsdorff/Conrad: Handbuch IT- und Datenschutzrecht, 3. Aufl., 2019
- Boehme-Neßler: CyberLaw, 2001
- Dix/Blatt/Kloepfer/Schaar/Schoch/Kelber/Kugelmann, Informationsfreiheit und Informationsrecht, Jahrbuch 2018
- Guckelberger, Öffentliche Verwaltung im Zeitalter der Digitalisierung, 2019
- Hoeren: Skript zum Internetrecht, 2019 ([Download](#))
- Hoeren/Sieber/Holznagel: Handbuch Multimedia-Recht, Loseblattsammlung, Stand: 56. Erg.-Lfg., 2021
- Holznagel/Enaux/Nienhaus: Telekommunikationsrecht, 2. Aufl. 2006
- Kloepfer: Informationsrecht, 2002
- Koehler/Fetzer: Recht des Internet, 8. Aufl. 2016
- Redeker: IT-Recht, 7. Aufl. 2020
- Roßnagel: Handbuch Datenschutzrecht, 2003
- Schaar: Datenschutz im Internet, 2002
- Schantz/Wolff: Das neue Datenschutzrecht, 2017
- Steckler: Grundzüge des IT-Rechts, 3. Aufl. 2011
- Tinnefeld/Buchner/Petri: Einführung in das Datenschutzrecht, 7. Aufl. 2019

# III. Literatur

## 1. (e-)books (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in alphabetischer Reihenfolge)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

### c. EU-DSGVO im Besonderen:

- Albrecht/Jotzo: Das neue Datenschutzrecht der EU, 2017
- Eßer/Franck: Datenschutzrecht – Fälle und Lösungen, 2021
- Gierschmann: Workbook Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018
- Härting: Datenschutz-Grundverordnung, 2016
- Kazemi: Die Datenschutz-Grundverordnung in der anwaltlichen Beratungspraxis, 2017
- Kühling: Datenschutzrecht, 4. Aufl. 2018
- Roßnagel: Das neue Datenschutzrecht, 2018
- Roßnagel (Hrsg.): Europäische Datenschutz-Grundverordnung, 2018
- Rüpke/v. Lewinski/Eckhardt: Datenschutzrecht, 2018 (2. Aufl. erscheint voraussichtlich 2022)

### d. Spezialliteratur zur EU-DSGRL\* ist (soweit bekannt) bis September 2021 in Deutschland nicht erschienen.

[\\*Richtlinie \(EU\) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.](#)

# III. Literatur

## 1. (e-)books (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in alphabetischer Reihenfolge)



### e. (IT-) Security Law im Besonderen:

- Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), mehrere Dokumente:
  - [IT-Grundschutz-Kompendium](#), Edition 2021
  - [Schutz Kritischer Infrastrukturen durch IT-Sicherheitsgesetz und UP KRITIS](#), 2017
  - [IT-Grundschutz-Kataloge](#), Loseblattsammlung, Stand: 15. Erg.-Lfg., 2016
- Eckert: IT-Sicherheit: Konzepte – Verfahren – Protokolle, 10. Aufl. 2018
- Holznagel: Recht der IT-Sicherheit, 2003
- Hornung/Schallbruch: IT-Sicherheitsrecht, 2021
- Kipker: Cybersecurity, 2020
- Sonntag: IT-Sicherheit kritischer Infrastrukturen, 2005

# III. Literatur

## 2. Kommentare (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in alphabetischer Reihenfolge)



- BeckOK Datenschutzrecht, hrsg. v. Stefan Brink, Heinrich A. Wolff, 37. Edition 2021
- Däubler/Wedde/Weichert et al.: EU-DSGVO und BDSG, 2. Aufl. 2020
- Ehmann/Selmayr: Datenschutz-Grundverordnung, 2. Aufl. 2018
- Gola/Heckmann: Bundesdatenschutzgesetz, 13. Aufl. 2019
- Heckmann: Juris PraxisKommentar Internetrecht, 5. Aufl. 2017
- Kühling/Buchner: Datenschutz-Grundverordnung, Bundesdatenschutzgesetz, 3. Aufl. 2020
- Leupold/Wiebe/Glossner: Münchener Anwaltshandbuch IT-Recht, 4. Aufl. 2021
- Paal/Pauly: Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz: DS-GVO BDSG, 3. Aufl. 2021

# III. Literatur

## 2. Kommentare (ohne Anspruch auf Vollständigkeit und in alphabetischer Reihenfolge)



- Roßnagel, Beck'scher Kommentar zum Recht der Telemediendienste, 2013
- Roßnagel, Recht der Multimedia-Dienste, Loseblattsammlung, Stand: 8. Erg.-Lfg., 2008
- Schaffland/Holthaus/Schaffland: Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)/Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), Stand: 2021
- Schild/Ronellenfitsch/Dembowski et al.: Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSiG), Loseblattsammlung, Stand: 18. Erg.-Lfg., 2021
- Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmann: Datenschutzrecht, 2019
- Simitis: Bundesdatenschutzgesetz, 8. Aufl. 2014
- Spindler/Schuster: Recht der elektronischen Medien, 4. Aufl. 2019
- Taeger/Pohle: Computerrechts-Handbuch, Stand: 36. Erg.-Lfg., 2021

### III. Literatur

#### 3. „Recht in einer Globalmatrix“

Demn., V. Schmid, in „Werbung, Meinung, Cyberspace  
– Eine neue Perspektive auf (Rechts)Wissenschaft“, Springer



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## Cyberteaching (CT) in Covid-19 Times

### A. „Recht in einer Globalmatrix“ – Rechercheworkshop



Orissa Post, „[Indian police officers use novel tactics to spread COVID-19 awareness](#)“, 2020/04/05, (2020/04/09)

### III. Literatur

#### 3. „Recht in einer Globalmatrix“

Demn., V. Schmid, in „Werbung, Meinung, Cyberspace

– Eine neue Perspektive auf (Rechts)Wissenschaft“, Springer



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Law of the Federal Republic of Germany		European Union Law		International (Public) Law		Comparative Legal Analysis		
Legislative Power		Legislative Power	Primary Law	Legislative Power	Primary Law	Legislative Power	Primary Law	
			Secondary Law		Secondary Law		Secondary Law	Secondary Law
Federal	State		Tertiary Law		Tertiary Law		Tertiary Law	Tertiary Law
Executive Power		Executive Power	Primary Level	Executive Power	Primary Level	Executive Power	Federal Level	
			Secondary Level		Secondary Level		Secondary Level	State Level
			Communal Level		Communal Level		Communal Level	Communal Level
Judicial Power		Judicial Power	Primary Court	Judicial Power	Primary Court	Judicial Power	Primary Court	
			Secondary Court		Secondary Court		Secondary Court	Secondary Court
			Tertiary Court		Tertiary Court		Tertiary Court	Tertiary Court

# III. Literatur

## 4. Researchworkshop

### 1. Normen

- Europarecht: <http://eur-lex.europa.eu>
- Bundesrecht: <http://www.gesetze-im-internet.de>
- Hessenrecht: <http://www.hessenrecht.hessen.de>

### 2. Rechtsprechung

- Europäischer Gerichtshof: <http://curia.europa.eu>
- Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: <http://www.echr.coe.int>
- Bundesverfassungsgericht: <http://www.bverfg.de>
- Bundesverwaltungsgericht: <http://www.bverwg.de>
- Bundesgerichtshof: <http://www.bundesgerichtshof.de>
- Ältere Entscheidungen: Universität Bern, Sammlung „Deutschsprachiges Fallrecht (DFR)“: <http://www.fallrecht.de>

# B. Basics

## I. Rechtsnormenhierarchie

Grundsätzlich unterscheidet FÖR im **deutschen Recht (1.)** wie im **europäischen Recht (2.)** – und auch in der Rechtsvergleichung – zwischen

- **Primärrecht,**
- **Sekundärrecht,**
- **Tertiärrecht und**
- **Quartärrecht.**

# I. Rechtsnormenhierarchie

## 1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung

- „Primärrecht“ (FÖR-Terminologie) ist etwa das **Grundgesetz (GG)**, das auch eine „objektive Wertordnung“\* konstituiert.
- „Sekundärrecht“ sind etwa die „einfachen“ **(Bundes)Gesetze**, die in einem förmlichen Gesetzgebungsverfahren (Art. 70-82 GG) erlassen werden.
- „Tertiärrecht“ sind etwa die aufgrund eines Gesetzes erlassenen **Rechtsverordnungen** (Art. 80 Abs. 1 GG).
- „Quartärrecht“ sind etwa **Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen**, die einen konkretisierten und qualifizierten Rechtsanwendungsbefehl enthalten (§ 35 VwVfG).

\*BVerfGE 7, 198 – Grundrechte als „objektive Wertordnung“, Rn. 27.

# I. Rechtsnormenhierarchie

## 1. Rechtsnormenhierarchie in einer deutschen Betrachtung (ohne Völkerrecht)



Bundesrecht	Art. 31 GG	Landesrecht
Verfassung (Grundgesetz)		Landesverfassung
Bundesgesetz		Landesgesetz
Rechtsverordnung		Rechtsverordnung
Satzung		Satzung

Adressierung an den Einzelnen erfolgt durch



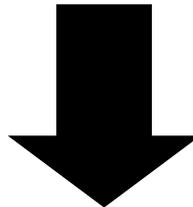
<b>Verwaltungsakt</b>	<b>Verwaltungsvertrag</b>
-----------------------	---------------------------

# I. Rechtsnormenhierarchie

## 2. Rechtsnormenhierarchie in einer europäischen Betrachtung (ohne Völkerrecht)

### Primäres Unionsrecht:

- Vertrag über die Europäische Union (EUV)
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (EU-GRCH)
- Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV)\*

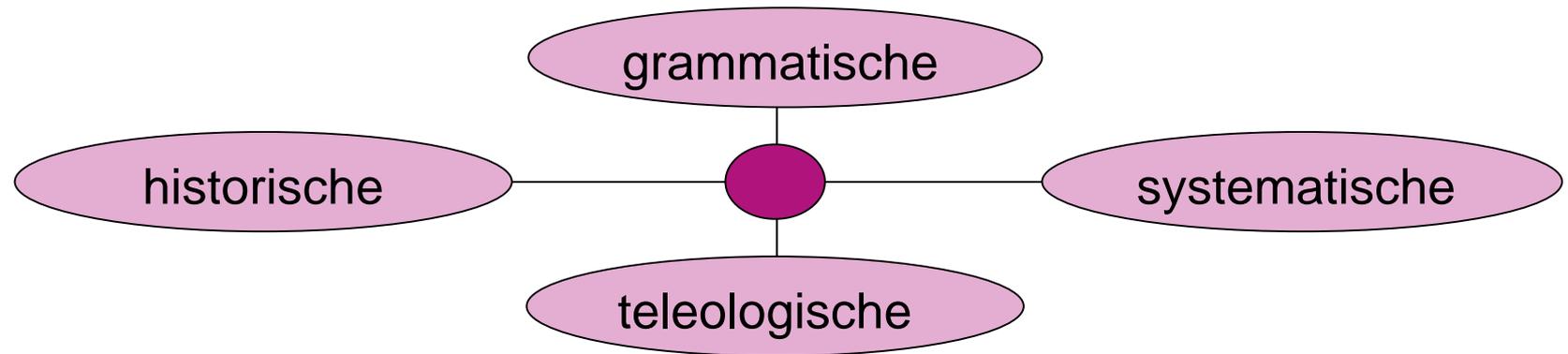


### Sekundäres Unionsrecht:

- Verordnung (Art. 288 Abs. 2 AEUV)
- Richtlinie (Art. 288 Abs. 3 AEUV)
- Beschluss (Art. 288 Abs. 4 AEUV)
- Empfehlung und Stellungnahme (Art. 288 Abs. 5 AEUV)

\* Siehe auch Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom).

## II. Auslegungsmethoden



- Teleologische Auslegung in der Form der **dynamisch-technikorientierten Auslegung** (FÖR-Terminologie)
- **Dogmatisch:** Hierunter werden die methodischen **Taktiken, Strategien** und **Instrumente** verstanden, die von der Rechtsprechung und/oder Rechtswissenschaft entwickelt werden (Auslegungsmethoden, RER-Prüfung, Prinzipien wie Kooperations-, Effektivitäts-, Vorsorge- und Verursacherprinzip).

## II. Auslegungsmethoden

<b>Dogmatik</b> (dogmatisch im Sinne von: grundlegend wie feststehend)	grammatische Auslegung	Sucht zunächst nach dem <b>Wortsinn</b> .
	historische Auslegung	Fragt nach der Motivation und den Erwägungen des (historischen) Gesetzgebers.*
	systematische Auslegung	Versucht, die auszulegende Norm im systematischen Gesamtzusammenhang des Gesetzes zu verorten.
	teleologische Auslegung	Fragt nach dem <b>Sinn und Zweck der Vorschrift</b> (ratio legis).



Dynamisch- technikorientierte Auslegung	Spezialfall der teleologischen Auslegung. Etwa die Entstehung des Cyberspace als (temporale) Herausforderung an das Recht verlangt Dynamik (des Interpretieren). Das Attribut „technikorientiert“ bringt zum Ausdruck, dass die Technik die dynamische Auslegung verlangt – und nicht das Recht als Folge eines Wertewandels in der Gesellschaft neu und anders zu interpretieren ist.
---	--

\* Für den Erlass des Grundgesetzes wird auf Protokolle des Parlamentarischen Rates zurückgegriffen (Stenographische Protokolle des Parlamentarischen Rates aus dem Jahr 1948/49, Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 10.-23.08.1948). Die Genese deutscher Gesetze kann den Aufzeichnungen des Bundestages oder -rates entnommen werden (Bundestags- und/oder -rats-Drucksachen).

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 1. Auslegungsmethoden



### Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes:

#### Recht auf informationelle Selbstbestimmung

(Volkszählungsurteil v. 15.12.1983; BVerfGE 65, 1, 43)

- Grammatische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung:**

#### **Art. 2 Abs. 1 GG**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

#### **Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG**

Die Würde des Menschen ist unantastbar.

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 1. Auslegungsmethoden



### „Pilot“: Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

➤ Dynamische (technikorientierte) Auslegung:

Auslegung der Verfassung unterscheidet sich von der Auslegung von einfachen Gesetzen, da:

- Vorbehalt der Zweidrittel-Mehrheit für Grundgesetzänderungen (Art. 79 Abs. 2 GG)
- „Abstrakte Verfassung contra komplexe Lebenswirklichkeit“
- Lange „Lebensdauer“ der Verfassung erfordert Anpassungen.

→ Kompensierung im Technikrecht durch dynamisch (technikorientierte) Auslegung

→ Mit der teleologischen und dynamischen (technikorientierten) Auslegung „gibt“ es ein Grundrecht auf Datenschutz auf der Plattform „BVerfG“ (siehe folgende Folie).

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz

### ➤ „Mikrozensusurteil“ ([BVerfG, Urt.v. 16.07.1969, Az. 1 BvL 19/63](#))

„[...] Mit der Menschenwürde wäre es nicht zu vereinbaren, wenn der Staat das Recht für sich in Anspruch nehmen könnte, den Menschen zwangsweise in seiner ganzen Persönlichkeit zu registrieren und zu katalogisieren, sei es auch in der Anonymität einer statistischen Erhebung, und ihn damit wie eine Sache zu behandeln, die einer Bestandsaufnahme in jeder Beziehung zugänglich ist.“  
(Rn. 33)

### ➤ „Volkszählungsurteil“ ([BVerfG, Urt.v. 15.12.1983, Az. 1 BvR 209/83 u.a.](#))

→ **Dynamisch(-technikorientiert)e Fortentwicklung**

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz



### **BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):**

„Diese Befugnis **bedarf unter den heutigen und künftigen Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung in besonderem Maße des Schutzes**. Sie ist vor allem deshalb gefährdet, weil bei Entscheidungsprozessen nicht mehr wie früher auf manuell zusammengetragene Karteien und Akten zurückgegriffen werden muß, vielmehr heute **mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung** Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person (personenbezogene Daten [vgl. § 2 Abs. 1 BDSG]) technisch **gesehen unbegrenzt speicherbar und jederzeit ohne Rücksicht auf Entfernungen in Sekundenschnelle abrufbar sind**. Sie können darüber hinaus - vor allem beim Aufbau integrierter Informationssysteme - mit anderen Datensammlungen zu einem teilweise oder **weitgehend vollständigen Persönlichkeitsbild zusammengefügt werden, ohne daß der Betroffene dessen Richtigkeit und Verwendung zureichend kontrollieren kann**. Damit haben sich in einer bisher unbekannt-ten Weise die Möglichkeiten einer Einsichtnahme und Einflußnahme erweitert, welche auf das Verhalten des Einzelnen schon **durch den psychischen Druck öffentlicher Anteilnahme** einzuwirken vermögen.“

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 2. Auslegung des Grundgesetzes im Hinblick auf den Datenschutz und zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



### **BVerfGE 65, 1, 43 (Volkszählungsurteil):**

„Hieraus folgt: Freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist daher von dem Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

b) **Dieses Recht auf "informationelle Selbstbestimmung"** ist nicht schrankenlos gewährleistet. Der Einzelne hat nicht ein Recht im Sinne einer absoluten, uneinschränkbaren Herrschaft über „seine“ Daten; er ist vielmehr eine sich innerhalb der sozialen Gemeinschaft entfaltende, auf Kommunikation angewiesene Persönlichkeit. Information, auch soweit sie personenbezogen ist, stellt ein Abbild sozialer Realität dar, das nicht ausschließlich dem Betroffenen allein zugeordnet werden kann. [...] **Grundsätzlich muß daher der Einzelne Einschränkungen seines Rechts auf informationelle Selbstbestimmung im überwiegenden Allgemeininteresse** hinnehmen.“

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 3. Entwicklung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung



### **BVerfGE 65, 1, 42 (Volkszählungsurteil):**

„Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wären eine Gesellschaftsordnung und eine diese ermöglichende Rechtsordnung nicht vereinbar, in **der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß. Wer unsicher ist, ob abweichende Verhaltensweisen jederzeit notiert und als Information dauerhaft gespeichert, verwendet oder weitergegeben werden, wird versuchen, nicht durch solche Verhaltensweisen aufzufallen.** Wer damit rechnet, daß etwa die Teilnahme an einer Versammlung oder einer Bürgerinitiative behördlich registriert wird und daß ihm dadurch Risiken entstehen können, wird möglicherweise auf eine Ausübung seiner entsprechenden Grundrechte (Art. 8, 9 GG) verzichten.“

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 4. Exkurs: FÖR-Terminologie, -Sophistikation und -Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil



### FÖR-Zusammenfassung vom Volkszählungsurteil: „w<sup>5</sup>“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen.

### FÖR-Terminologie und Sophistikation: „w<sup>6</sup>“

Jeder hat ein Recht **zu wissen, wer, wann, wofür, wo, welche** personenbezogenen Daten „organisiert“ und muss grundsätzlich einwilligen bzw. es bedarf einer „gesetzlichen“ Ermächtigung („w<sup>6</sup>“).

- Mit dieser Fortentwicklung (Sophistikation) wird auf einen Trend im Deutsch-Europäischen Cyberlaw hingewiesen:  
Die hier sogenannte "**Reterritorialisierung** des Cyberspace"

# III. Recht auf informationelle Selbstbestimmung

## 4. CAVE: FÖR-Glossar

### FÖR-Glossar: „Datenorganisation“ in Tradition seit 2006\*

„Datenorganisation“ umfasst die Qualität von Informationstechniken, die in Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO\*\* (FÖR-Abkürzung) sowie Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL\*\*\* (FÖR-Abkürzung) legaldefiniert sind. Es handelt sich etwa um das Erheben, Verarbeiten und Nutzen. Um hier eine differenzierte, informationstechnische Qualifizierung des Sachverhalts vornehmen zu können, wird zunächst vom Oberbegriff der „Datenorganisation“ ausgegangen. Dann erfolgt eine genaue Zuordnung des informationstechnologischen Sachverhalts zu den einzelnen Tatbeständen.

Die Berechtigung dieser FÖR-Terminologie zeigt sich auch im herkömmlichen Umgang mit dem Begriff Vorratsdaten„speicherung“. Bei dieser Thematik geht es nicht nur um die Speicherung von Daten, sondern auch um deren Erhebung, Übermittlung und Nutzung (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO, Art. 3 Nr. 2 EU-DSGRL).

\* Schmid, CyLaw-Report XII / 2006: „Rasterfahndung“ (12.06.2006) - Entscheidung des BVerfG vom 04.04.2006 – 1 BvR 518/02, S. 4 f.

\*\* Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

\*\*\* Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates.

## IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (1)



- „Online-Durchsuchung“, [BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, Az. 1 BvR 370/07 u.a.](#)
- „Das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) umfasst das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme.“ (Leitsatz 1)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems, mittels derer die Nutzung des Systems überwacht und seine Speichermedien ausgelesen werden können, ist verfassungsrechtlich nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. [...]“ (Leitsatz 2)
- „Die heimliche Infiltration eines informationstechnischen Systems ist grundsätzlich unter den Vorbehalt richterlicher Anordnung zu stellen. Das Gesetz, das zu einem solchen Eingriff ermächtigt, muss Vorkehrungen enthalten, um den Kernbereich privater Lebensgestaltung zu schützen.“ (Leitsatz 3)

## IV. Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2)



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

### Dynamisch-technikorientierte Auslegung des Grundgesetzes: Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (BVerfG, Urt.v. 27.02.2008, 1 BvR 370/07)

- Grammaticische Auslegung: (-)
- Historische Auslegung: (-)
- Systematische Auslegung: (-)
- **Teleologische Auslegung: Dynamisch-technikorientiert**

#### **Art. 2 Abs. 1 GG**

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit [...]

#### **Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG**

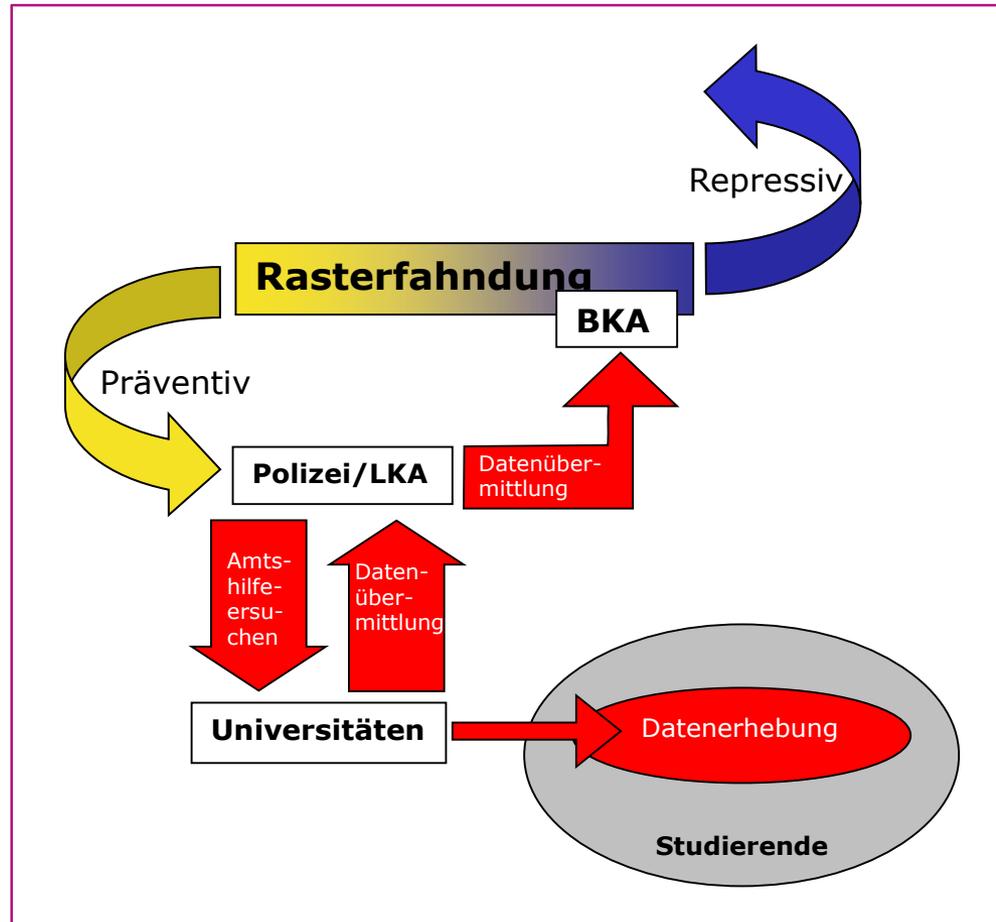
Die Würde des Menschen ist unantastbar.

## V. Rasterfahndung nach dem 11. September (1)

Es ist wohl nicht übertrieben, wenn man behauptet: „Der 11. September 2001 hat die Welt verändert.“ Um den Gefahren zu begegnen, verlangt die Behörde X von einer Universität mit hohem Ausländeranteil Daten über Ausländer arabischer Herkunft (Name, Alter, Staatsangehörigkeit, Semester, Studienfach). Student Y fühlt sich in seinen Rechten verletzt.

Es handelt sich um einen historischen Fall, der seit 2003 regelmäßig (in der Vorlesung) präsentiert wird. Er hat seitdem an Aktualität und Relevanz nichts eingebüßt. Dies rechtfertigt eine Präsentation auch in 2015 ff.

# V. Rasterfahndung nach dem 11. September (2)



# VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI<sup>2</sup>S)\*

## 1. Abstrakt

<b>1)</b>	<b>Personal-aktiv Informationsrecht</b>	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an Informationen <sup>31</sup> interessiert ist.
<b>2a)</b>	<b>Personal-passiv Datenschutz</b>	Hierunter werden Rechte einer natürlichen oder juristischen Person verstanden, die an der Reservierung- und Verfügungsmacht über Informationen interessiert ist, die ihr von der Rechtsordnung zugebilligt werden. Dazu gehört unter Umständen auch ein „Recht auf Vergessenwerden und auf Löschung“. <sup>32</sup>
<b>2b)</b>	<b>Personal-passiv Informationskosten</b>	Hierunter fallen die Kosten für die Erhebung, Speicherung, Aufbereitung und Übermittlung von Informationen durch den faktisch und rechtlich Verfügungsbefähigten (etwa den „Provider“). Dieses Argument wurde etwa in der Vorratsdatenspeicherungsentscheidung des BVerfG als vernachlässigbar qualifiziert <sup>33</sup> – auch wenn die Informationserhebung, -speicherung und -übermittlung nach Meinung der betroffenen Industrien erhebliche Kosten verursachen kann <sup>34</sup> .
<b>3)</b>	<b>Objekt</b>	Auf Informationen <b>welchen Inhalts</b> soll zugegriffen werden? Hier kennt die Rechtsordnung die Differenzierung zwischen „sensitiven“ oder „sensiblen“ Informationen und anderen Informationen.

\* V. Schmid, Zu den Voraussetzungen für die erfolgreiche Realisierung informationstechnologischer Projekte: die „HKA-Formel“ (Haftung – Kommunikation – Akzeptanz) und andere Herausforderungen, in: *Anzinger/Hamacher/Katzenbeisser* (Hrsg.), Schutz genetischer, medizinischer und sozialer Daten als multidisziplinäre Aufgabe, 2013, S. 219-237.

**Auf eine Wiedergabe des Fußnotenkatalogs wird hier verzichtet und auf die Veröffentlichung verwiesen.**

# VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI<sup>2</sup>S)\*



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## 1. Abstrakt

3)	<b>Objekt (Fortsetzung)</b>	Bei „sensitiven“ oder „sensiblen“ Informationen (§ 3 Abs. 9 BDSG a.F.) besteht einfachgesetzlich besonderer Begründungs- und Rechtfertigungsbedarf (§ 28 Abs. 6 BDSG a.F.). Verfassungsrechtlich besonders geschützt sind darüber hinaus Informationen, die zum „absolut geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung“ <sup>35</sup> gehören (siehe auch etwa § 100c Abs. 5 S. 1 StPO a.F.). Weiter charakterisiert werden kann die Beschaffenheit des Objekts nicht nur durch den aktuellen Inhalt der Informationen, sondern durch ihren potenziellen Inhalt. Hat eine Information <b>Profilierungspotenzial</b> ? Etwa dadurch, dass der Eingang eines Einfamilienhauses videoüberwacht wird, und so ein Bewegungs- und Kontaktprofil der dort wohnenden Familie erstellt werden kann <sup>36</sup> . Hat eine Information ein spezifisches <b>Kombinationspotenzial</b> – etwa durch die Verknüpfung mit anderen Informationen? Beispiel ist die Verknüpfung von mit RFID organisierten Informationen über ein einzelnes Produkt (Electronic Product Code) mit Kreditkartendaten. <sup>37</sup>
4)	<b>Kausal/Zweck</b>	Zu welchem Zweck soll auf diese Informationen zugegriffen werden (etwa: Kampf gegen den Terrorismus; Wahrung der Urheberrechte, Gesundheitsschutz als „Rechtfertigungsgüter“ <sup>38</sup> )? Differenziert werden kann dieses Kriterium noch durch den Grad der Gefährdung der Rechtfertigungsrechtsgüter. So etwa, wenn eine Videoüberwachung im Vorfeld einer Gefahr an einem „Straßenkriminalitätsbrennpunkt“ rechtmäßig sein soll. <sup>39</sup>

# VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI<sup>2</sup>S)\*

## 1. Abstrakt

5a)	<b>Qualität der Information(technik) Personal-passiv Datenschutz</b>	Hierzu zählt die Informationstechnik, die etwa Daten vor unbefugter Einsichtnahme schützt, wie etwa die Verschlüsselung <sup>40</sup> oder die Zuteilung eines Passworts. Rechtsgrundlage sind unter anderem § 9 BDSG und Anlage. Die besondere Bedeutung von IT-Sicherheit für den Datenschutz von Personal-passiv ist in der BVerfG-Entscheidung zur „Vorratsdatenspeicherung“ <sup>41</sup> betont worden.
5b)	<b>Qualität der Information(technik) Personal-aktiv Informationsrecht</b>	Erfasst sind alle Formen der „ <b>Organisation</b> “ von Daten. <sup>42</sup> Etwa in der Vorratsdatenspeicherungsentscheidung schließt das BVerfG den Pull-Betrieb aus und verlangt einen Push-Betrieb durch den „Provider“ <sup>43</sup> . Die Sicherheitsbehörden dürfen also nicht selbst auf die beim Provider gespeicherten Daten ohne dessen Wissen zugreifen.
6)	<b>Rechtliches Verfahren</b>	Welches rechtliche Verfahren verlangt das Recht für die „Organisation“ und den Umgang mit diesen Daten? (Etwa: Einwilligung des Betroffenen, § 4a BDSG a.F.; Einschaltung eines Gremiums, §§ 14, 15 G 10 <sup>44</sup> ; Richtervorbehalt, etwa § 100b Abs. 1 S. 1 StPO a.F.)
7)	<b>Rechtfertigung/Verhältnismäßigkeit</b>	Hier findet etwa die aus dem deutschen Verfassungsrecht bekannte Verhältnismäßigkeitsprüfung statt, die das Interesse von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut) und das Interesse des Personal-passiv Datenschutzes (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 10 GG, Art. 13 GG) und das Interesse der Personal-passiv Informationskosten (Art. 12, 14, 2 Abs. 1 GG) abwägt.

# VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI<sup>2</sup>S)\*



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## 2. Konkret

		Analyse
1	<b>Personal-aktiv</b>	Behörde (Ermächtigungsgrundlage?)
2 a)	<b>Personal-passiv</b> Datenschutz	Universität (Behörde) Studierende
2 b)	<b>Personal-passiv</b> Informationskosten	Universität (Kosten der Amtshilfe)
3	<b>Objekt</b>	Daten über Ausländer arabischer Herkunft – Sensitive Daten (§ 3 Abs. 9 BDSG a.F.)
4	<b>Kausal/Zweck</b>	Terrorismusbekämpfung
5 a), b)	<b>Qualität der Informationstechnik</b>	Datenorganisation Erhebung durch die Universität Übermittlung von Universität an Behörde (keine Angaben im Sachverhalt zu 5 a) u. b)
6	<b>Verfahren</b>	Besondere Verfahrens- und Formvorschriften in der StPO und den Polizeigesetzen
7	<b>Rechtfertigung/ Verhältnismäßigkeit</b>	Abwägung des Interesses von Personal-aktiv (Rechtfertigungsrechtsgut (Öffentliche Sicherheit)) mit dem Interesse des Personal-passiv (Eingriffsrechtsgut (Recht auf informationelle Selbstbestimmung))

# VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI<sup>2</sup>S)\*

## 3. Update zu 6) Rechtliches Verfahren:



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

Übersicht der Gesetzesänderungen zu § 26 Abs. 4 HSOG (Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung)  
– Besondere Formen des Datenabgleichs

# VI. SCHEMA FÜR DIE INTERESSENANALYSE INFORMATIONSTECHNOLOGISCHER SACHVERHALTE (SI<sup>2</sup>S)\*

## 4. Update zu § 26 Abs. 4 HSOG



Fassung vom	Gültig ab	Gültig bis	Wortlaut des § 26 Abs. 4 HSOG
25.06.2018	04.07.2018		„Die Maßnahme darf nur aufgrund <b>richterlicher Anordnung</b> auf Antrag der Behördenleitung getroffen werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeibehörde ihren Sitz hat. [...] Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780), entsprechend. Die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde unverzüglich über die Anordnung zu unterrichten.“
03.05.2018	25.05.2018	03.07.2018	„Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. [...]“
14.12.2009	23.12.2009	24.05.2018	„Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. [...]“
14.01.2005	22.12.2004	22.12.2009	„Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. [...]“
06.09.2002	12.09.2002	21.12.2004	„Die Maßnahme nach Abs. 1 bedarf der schriftlich begründeten Anordnung durch die Behördenleitung und der Zustimmung des Landespolizeipräsidiums. Von der Maßnahme ist die oder der Hessische Datenschutzbeauftragte unverzüglich zu unterrichten.“
22.12.2000	01.01.2001	11.09.2002	„Die Maßnahme bedarf außer bei Gefahr im Verzug der richterlichen Anordnung. [...] Haben die Polizeibehörden bei Gefahr im Verzug die Anordnung getroffen, so beantragen sie unverzüglich die richterliche Bestätigung der Anordnung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen drei Tagen eine richterliche Bestätigung erfolgt. Die oder der Datenschutzbeauftragte ist durch die Polizeibehörde zu unterrichten.“

---

**Cyberlaw**  
**Wintersemester 2021/2022**

**Aktualisierte Basics**  
**in der Tradition seit 2003**

**Teil I**